

Einkaufsbedingungen der FilaTech Gruppe

beinhaltet folgende FilaTech Unternehmen

- FilaTech Filament Technology u. Spinnanlagen GmbH
- FTT FilaTech Technology GmbH
- FilaTech Holding GmbH

Stand: Version 2.0, August 2026

Sitz: Dornierstraße 6, 53424 Remagen

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

1.1 Diese Einkaufsbedingungen gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsbeziehungen zwischen der FilaTech Filament Technology u. Spinnanlagen GmbH, der FTT FilaTech Technology GmbH und der FilaTech Holding GmbH (nachfolgend einzeln und gemeinsam „FilaTech Gruppe“ sowie im Kontext einer konkreten Bestellung „FilaTech“ genannt) und dem Lieferanten von Waren und Dienstleistungen (nachfolgend „Lieferant“ genannt) für deren Bestellung und Bezug durch die jeweils bestellende Gesellschaft der FilaTech Gruppe ausschließlich.

1.2 Die Einkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern (§ 14 BGB), juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

1.3 Mit Annahme und Ausführung eines Auftrags und/oder einer Bestellung erkennt der Lieferant diese Einkaufsbedingungen in der im Zeitpunkt der Bestellung jeweils gültigen Fassung an. Die Einkaufsbedingungen können jederzeit auf der Internetseite der FilaTech Gruppe unter <https://www.filatech.de/downloads/allgemeine-einkaufsbedingungen> abgerufen werden. Entgegenstehende und/oder abweichende AGB des Lieferanten werden nicht anerkannt und werden nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, ihrer Geltung wird durch FilaTech bei Vertragsschluss schriftlich zugestimmt; in diesem Fall sowie bei gesonderter Vereinbarung besonderer Bedingungen für bestimmte Bestellungen gelten die Einkaufsbedingungen nachrangig und ergänzend. Die Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn der Vertrag von dem Lieferanten in Kenntnis entgegenstehender oder von den Einkaufsbedingungen abweichenden Bedingungen des Lieferanten vorbehaltlos angenommen und/oder ausgeführt wird oder der Lieferant im Rahmen seiner Auftragsbestätigung auf seine allgemeinen Geschäftsbedingungen verweist und FilaTech dem nicht ausdrücklich widerspricht. Die Entgegennahme einer Lieferung oder Leistung des Lieferanten durch

FilaTech bedeutet keine Zustimmung zu allgemeinen Bedingungen des Lieferanten. Auch ein Schweigen auf eine Auftragsbestätigung des Lieferanten mit widersprechenden Erklärungen des Lieferanten stellt keine entsprechende Zustimmung dar.

1.4 Die Einkaufsbedingungen gelten für alle gleichartigen künftigen Geschäfte und Verträge mit dem Lieferanten, auch wenn FilaTech den Lieferanten zukünftig nicht mehr ausdrücklich darauf hinweist.

1.5 Jegliche, den Vertrag betreffende Korrespondenz ist mit dem Einkauf der FilaTech Gruppe oder dem Besteller unter Angabe der Bestell- bzw. Auftragsnummer zu führen.

1.6 Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Lieferanten (z.B. Rahmenlieferverträge oder Qualitätssicherungsklauseln) und Angaben in den Angeboten und Bestellung von FilaTech haben in jedem Fall Vorrang.

§ 2 Vertragsschluss

2.1 Der Vertragsschluss sowie alle Vereinbarungen, die zwischen FilaTech und dem Lieferanten zwecks Ausführung dieses Vertrags getroffen werden, haben schriftlich zu erfolgen. Der Lieferant hat ein Angebot fachlich zu prüfen und FilaTech in dem Angebot auf Abweichungen von Anfrageunterlagen ausdrücklich hinzuweisen.

2.2 Sofern das Angebot seitens FilaTech erfolgt, hält sich FilaTech an dieses Angebot 14 Tage ab Angebotsdatum gebunden.

2.3 Vertragspartner des Lieferanten ist jeweils ausschließlich die bestellende Gesellschaft der FilaTech Gruppe.

§ 3 Leistungsumfang

3.1 Der Leistungsinhalt ergibt sich aus der jeweiligen Einzelbestellung. Unterlagen, Berichte, Ideen, Entwürfe, Modelle, Muster und alle anderen bei der Leistungserbringung anfallenden Ergebnisse sind Teil der Auftragsleistung.

3.2 Der Lieferant erbringt seine Leistungen mit äußerster Sorgfalt unter Beachtung des neuesten Standes von Wissenschaft und Technik, der Sicherheitsvorschriften der Behörden und Fachverbände, sowie seiner eigenen vorhandenen oder während der Auftragsarbeit erzielten Erkenntnisse und Erfahrungen. Er garantiert die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, der vereinbarten technischen Spezifikationen und sonstigen Vorgaben.

3.3 Teilleistungen sind, soweit nicht anders ausdrücklich vorher vereinbart, nicht gestattet. Erbringt der Lieferant gleichwohl eine Teilleistung, ist FilaTech nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften berechtigt, vom Vertrag ganz oder hinsichtlich der Restmenge zurückzutreten und Schadensersatz zu verlangen.

3.4 Die Durchführung der bestellten Lieferungen und Leistungen durch Dritte bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch FilaTech.

3.5 Der Lieferant wird Zeichnungen, Daten und sonstige Dokumentationsunterlagen in Übereinstimmung mit den Erfordernissen, Vorschriften und Richtlinien von FilaTech erstellen. Der Lieferant ist im Falle von Unklarheiten verpflichtet, sich vor Arbeitsbeginn alle notwendigen Informationen zu beschaffen. Bei der Dokumentation verwendete EDV-Systeme und Programme werden durch FilaTech festgelegt. Der Lieferant ist verpflichtet, vor Beginn bzw. Ausführung der Auftragsleistung entsprechende Informationen einzuholen.

3.6 Der Lieferant wird auf Anforderung von FilaTech Angaben über die Zusammensetzung des Liefergegenstandes machen, soweit dies für die Erfüllung behördlicher Auflagen im In- und Ausland erforderlich ist.

3.7 FilaTech ist berechtigt, solange der Lieferant seine Verpflichtungen noch nicht voll erfüllt hat, im Rahmen der objektiven Zumutbarkeit, Bestelländerungen hinsichtlich Konstruktion, Ausführung, Menge und Lieferzeit zu verlangen, soweit dies zur Anpassung des Liefergegenstands an technische/produktionstechnische Erfordernisse oder geänderte Spezifikationen, erforderlich ist. Dabei sind die Auswirkungen wie Mehr- oder Minderkosten sowie Liefertermine einvernehmlich zu regeln. FilaTech kann Änderungen des Liefergegenstands auch nach Vertragsschluss, soweit dies dem Lieferanten objektiv zumutbar ist, verlangen. Bei dieser Vertragsänderung sind die Auswirkungen beiderseits, insbesondere hinsichtlich der Mehr- oder Minderkosten sowie der Liefertermine einvernehmlich zu regeln. Ohne Einigung über die wirtschaftlichen und terminlichen Folgen einer von FilaTech gewünschten Änderung bleibt der Lieferant zur Ausführung der ursprünglich vereinbarten Leistung verpflichtet.

3.8 Der Lieferant ist verpflichtet, Bedenken, die er gegen die von FilaTech gewünschte Art und Weise der Ausführung der Leistung/Lieferung hat, FilaTech unverzüglich schriftlich mitzuteilen und FilaTech Änderungen vorzuschlagen, die er für erforderlich hält, um die vereinbarten Spezifikationen oder gesetzliche Anforderungen zu erfüllen.

3.9 Der Lieferant ist verpflichtet, Ersatzteile für den Zeitraum der gewöhnlichen technischen Nutzung, mindestens jedoch 10 Jahre nach der letzten Lieferung zu angemessenen Bedingungen zu liefern.

3.10 Beabsichtigt der Lieferant nach Ablauf der in Ziffer 3.9 genannten Mindestfrist die Lieferung der Ersatzteile oder während dieser Frist die Lieferung des Liefergegenstandes einzustellen, so ist FilaTech hiervon zu unterrichten und Gelegenheit zu einer letzten Bestellung vor der Einstellung zu geben.

§ 4 Preise, Lieferung, Erfüllungsort, Zahlungsbedingungen, Versicherung und Verpackung

4.1 Die in der Bestellung ausgewiesenen Preise sind Festpreise. Im Preis enthalten sind insbesondere Kosten für Fracht „frei Haus“, Versicherung, Zölle, Verpackung und Materialprüfungsverfahren.

Ansprüche aufgrund zusätzlicher Lieferungen und/oder Leistungen können nur nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung und Beauftragung der zusätzlichen Lieferungen und/oder Leistungen zwischen den Vertragsparteien geltend gemacht werden. Ansonsten sind Nachforderungen über den Gesamtfestpreis hinaus ausgeschlossen.

4.2 Die Lieferung erfolgt DDP (Delivered Duty Paid/Geliefert verzollt) gemäß Incoterms 2020 oder der jeweils aktuellen Fassung, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist. Die Lieferungen haben, soweit in dem Vertrag kein anderer Erfüllungsort schriftlich vereinbart ist, am Geschäftssitz von FilaTech zu erfolgen (Bringschuld) und sind vom Lieferanten auf dessen Kosten gegen Transportschäden, falsche Ver- oder Entladung sowie Diebstahl zu versichern.

4.3 Waren sind so zu verpacken, dass Schäden bei Transport und Ladevorgängen vermieden werden. Verpackungsmaterialien sind nur in dem für die Erreichung des Zwecks erforderlichen Umfang zu verwenden. Die Rücknahmeverpflichtungen des Lieferanten, auch hinsichtlich der Transport- und Produktverpackung, richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Der Lieferant versichert, dass sämtliche Verpackungen gesetzesgemäß bei einem entsprechenden Systemanbieter lizenziert und gemeldet sind und die Abgaben dafür vollständig und ordnungsgemäß gezahlt werden.

4.4 Vergütungen für Vorstellungen, Präsentationen, Verhandlungen und/oder für die Ausarbeitung von Angeboten und Projekten werden nicht geschuldet, sofern dies nicht zuvor schriftlich vereinbart wurde.

4.5 Fällige Rechnungen können seitens FilaTech erst dann bearbeitet werden, wenn diese den gesetzlichen Anforderungen, insbesondere dem UStG entsprechen, und die in der Bestellung von FilaTech ausgewiesene Bestellnummer sowie die mit der Bestellung vereinbarten Angaben und/oder Unterlagen enthalten. Der Lieferant ist verpflichtet, Rechnungen im gesetzlich vorgeschriebenen elektronischen Format (§ 14 UStG) zu übermitteln. Das von FilaTech unterstützte Format sowie der Übermittlungsweg werden dem Lieferanten gesondert mitgeteilt. Für alle wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehenden Folgen ist der Lieferant verantwortlich. Bei Fehlen der vorgenannten Angaben und/oder Unterlagen ist der Lieferant nicht befugt, die gegenständliche Forderung gegenüber FilaTech geltend zu machen.

4.6 Die Zahlung des Kaufpreises wird, sofern schriftlich nichts anderes vereinbart ist, innerhalb von 14 Tagen mit dem Abzug von 2 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen netto nach Übergabe und Eigentumsverschaffung an der Warenlieferung, Erhalt einer prüffähigen Rechnung und Eingang aller vertraglich geforderten Unterlagen fällig. Die Zahlung erfolgt unbar auf das Geschäftskonto des Lieferanten. Hierzu hat der Lieferant eine entsprechende Bankverbindung anzugeben. Dies gilt auch für Änderungen der Bankverbindung. Bei vereinbarten Teilleistungen wird die Zahlung erst mit der letzten Lieferung fällig. Dies gilt nicht bei Sukzessivlieferungsverträgen oder ggf. in Fällen des Rücktritts von einer Teilleistung gemäß Ziffer 3.3 dieser Einkaufsbedingungen.

4.7 Soweit der Lieferant Materialproben, Prüfprotokolle, Qualitätsdokumente oder andere vertraglich vereinbarte Unterlagen zur Verfügung zu stellen hat, setzt die Vollständigkeit der Lieferung und Leistung auch den Zugang dieser Unterlagen bei FilaTech voraus.

4.8 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen FilaTech in gesetzlichem Umfang zu. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte des Lieferanten gelten nur, soweit diese unstreitig gestellt oder rechtskräftig festgestellt wurden. FilaTech ist berechtigt, Rechnungsbeträge um den Wert zurückgesandter Ware sowie eventueller Aufwendungen und Schadensersatzansprüche zu mindern.

§ 5 Liefertermin

5.1 Der in der Bestellung angegebene Liefertermin, der von dem Lieferanten vorher sorgfältig zu prüfen ist, ist bindend. Als Liefertag gilt der Tag des Wareneingangs bei FilaTech am vereinbarten Erfüllungsort. Erfolgt die Anlieferung vor dem vereinbarten Liefertermin, behält sich FilaTech vor, die Lieferung nicht anzunehmen und diese auf Kosten und Gefahr des Lieferanten zurückzusenden.

5.2 Der Lieferant ist verpflichtet, FilaTech unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die vereinbarte Lieferzeit nicht eingehalten werden kann. Andernfalls kann er sich auf solche Umstände später nicht mehr berufen.

5.3 Im Fall des schuldhaften Lieferverzugs durch den Lieferanten ist FilaTech berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,2 % des Lieferwerts entsprechend Schlussrechnung je angefangenen Werktag des Verzugs zu verlangen, insgesamt jedoch nicht mehr als 5 % des Netto-Auftragswerts entsprechend der Schlussrechnung. FilaTech behält sich die Geltendmachung der Vertragsstrafe bis zur Schlusszahlung ausdrücklich vor. Weitergehende gesetzliche Ansprüche werden unter Anrechnung der Vertragsstrafe vorbehalten. Die Annahme einer verspäteten Lieferung oder Leistung beinhaltet keinen Verzicht auf Ersatzansprüche.

5.4 Sofern FilaTech in Annahme- oder Schuldnerverzug gerät, beschränkt sich ein dem Lieferanten nach Ziff. 9.3 dieser Einkaufsbedingungen zustehender Schadensersatzanspruch auf 0,2 % des Lieferwerts pro vollendete Woche, maximal 10% des Lieferwertes, soweit der Verzug nicht auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von FilaTech oder eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von FilaTech beruht. Sofern FilaTech mit einer Entgeltzahlung in Verzug gerät, steht dem Lieferanten mindestens ein Anspruch auf Zahlung einer Pauschale in Höhe von 40 € gemäß § 288 BGB zu. Dies gilt auch, wenn es sich bei der Entgeltforderung um eine Abschlagszahlung oder sonstige Ratenzahlung handelt. Diese Pauschale ist auf einen geschuldeten Schadensersatz anzurechnen, soweit der Schaden in Kosten der Rechtsverfolgung begründet ist. Die vorgenannte Haftungsbegrenzung gilt nicht bei Ansprüchen für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit.

§ 6 Befreiung von der Leistungspflicht, Rücktritt vom Vertrag

6.1 Höhere Gewalt befreit die Vertragspartner für die Dauer der Störung und im Umfange ihrer Wirkung von den Leistungspflichten. Die Vertragspartner sind verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich die erforderlichen Informationen zu übermitteln und ihre Verpflichtungen den veränderten

Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen. Höhere Gewalt ist jedes betriebsfremde, von außen durch elementare Naturkräfte oder durch Handlungen dritter Personen herbeigeführtes Ereignis, das nach menschlicher Einsicht und Erfahrung unvorhersehbar ist, mit wirtschaftlich erträglichen Mitteln auch durch die äußerste, nach der Sachlage vernünftigerweise zu erwartende Sorgfalt nicht verhütet oder unschädlich gemacht werden kann und auch nicht wegen seiner Häufigkeit vom Unternehmer in Kauf zu nehmen ist. Ereignisse höherer Gewalt sind z.B. von der betroffenen Partei nicht zu vertretende Arbeitskämpfe, behördliche Maßnahmen, Energie- oder Rohstoffknappheit, Transportengpässe oder -hindernisse, Pandemien, Betriebsbehinderungen z.B. durch Feuer, Wasser und / oder Maschinenschaden oder andere von der betroffenen Partei nicht zu vertretende Störungen im Betriebsablauf, die nachweislich von erheblichem Einfluss sind.

6.2 FilaTech ist von der Verpflichtung zur Annahme der bestellten Lieferung ganz oder teilweise befreit und insoweit zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn die Lieferung auf Grund der durch die höhere Gewalt eingetretenen Verzögerung, für FilaTech unverwendbar geworden ist.

6.3 Wird nach Vertragsschluss erkennbar, dass der Lieferant voraussichtlich nicht in der Lage sein wird, seine vertraglichen Leistungspflichten zu erfüllen, insbesondere bei wesentlicher Verschlechterung seiner Vermögensverhältnisse, ist FilaTech berechtigt, die Erbringung der eigenen Gegenleistung zu verweigern und – ggf. nach Fristsetzung – vom Vertrag zurückzutreten.

6.4 Ein Rücktrittsrecht für FilaTech besteht auch – ggf. nach Fristsetzung –, wenn Einzelvollstreckungsmaßnahmen gegen den Lieferanten durchgeführt werden und dadurch erkennbar wird, dass der Lieferant voraussichtlich nicht in der Lage sein wird, seine vertraglichen Leistungspflichten zu erfüllen.

6.5 FilaTech kann ferner vom Vertrag zurücktreten, wenn der Lieferant einem mit Vorbereitung, Abschluss oder Durchführung des Vertrags befassten Angehörigen oder Beauftragten von FilaTech Vorteile gleich welcher Art in Aussicht stellt, verspricht, anbietet oder gewährt.

6.6 Die gesetzlichen Rücktrittsregelungen bleiben im Übrigen unberührt.

§ 7 Gefahrenübergang, Dokumente

7.1 Der Gefahrenübergang erfolgt bei Annahme der Lieferung durch FilaTech am vereinbarten Erfüllungsort.

7.2 Der Lieferant ist verpflichtet, auf allen Versandpapieren und Lieferscheinen die Bestellnummer von FilaTech anzugeben; unterlässt er dies, hat FilaTech für Verzögerungen in der Bearbeitung nicht einzustehen.

7.3 Unterlagen, Berichte, Ideen, Entwürfe, Modelle, Muster u. ä., die dem Lieferanten von FilaTech überlassen werden, bleiben im Eigentum von FilaTech. Der Lieferant hat diese ohne Aufforderung nach der Erfüllung seiner Leistung unverzüglich an FilaTech herauszugeben. Diese

Unterlagen dürfen von dem Lieferanten nur zur Erfüllung der Leistungsverpflichtung gegenüber FilaTech verwendet werden.

§ 8 Gewährleistungsansprüche, Garantien & Qualitätsanforderungen

8.1 Gewährleistungsansprüche von FilaTech bei Sach- und Rechtsmängeln gegenüber dem Lieferanten bestimmen sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Das gilt auch für die Verjährung der Ansprüche.

8.2 Der Lieferant garantiert, dass die Waren und Lieferungen den geltenden gesetzlichen Vorschriften entsprechen, insbesondere die Vorgaben der jeweils gültigen verpackungsrechtlichen Vorschriften, der RoHS- Richtlinie, des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG)), des jeweils gültigen Batterierechts und der EU-Chemikalienverordnung REACH eingehalten und umgesetzt werden. Der Lieferant garantiert weiter, dass etwaig anfallende Urheberrechtsabgaben an die entsprechenden Verwertungsgesellschaften abgeführt worden sind. Auf die enthaltenen Urheberrechtsabgaben ist in den Rechnungen des Lieferanten gemäß § 54 d UrhG hinzuweisen.

8.3 Bei Waren mit digitalen Elementen oder sonstigen digitalen Inhalten schuldet der Lieferant die Bereitstellung und Aktualisierung der digitalen Inhalte jedenfalls insoweit, als sich dies aus einer Beschaffenheitsvereinbarung oder sonstigen Produktbeschreibungen des Herstellers oder in seinem Auftrag, insbesondere im Internet, in der Werbung oder auf dem Warenetikett, ergibt.

8.4 Der Lieferant verpflichtet sich, den als Anlage beigefügten und auf der Internetseite von FilaTech <https://www.filatech.de/downloads/code-of-conduct-lieferanten> abrufbaren Code of Conduct für Lieferanten einzuhalten.

8.5 Die Produktionsstätten, in der die Waren produziert werden, sind FilaTech schriftlich mitzuteilen. Über jede Änderung ist FilaTech umgehend und schriftlich zu informieren. Die Produktionsstätten müssen die von FilaTech vorgegebenen Zertifizierungen aufweisen. Zur Sicherstellung einer gleichbleibenden und berechenbaren Produktqualität darf der Lieferant ohne vorherige schriftliche Zustimmung von FilaTech keine Änderungen an den Herstellungsprozessen oder -verfahren, der Zusammensetzung, Funktion oder dem Aussehen der Ware, Rohstoffen oder anderen Komponenten, die bei der Herstellung der Ware verwendet werden, vornehmen. FilaTech entscheidet nach eigenem Ermessen, ob sie eine entsprechende Zustimmung erteilt oder verweigert.

8.6 Der Lieferant wird FilaTech unverzüglich nach Kenntniserlangung informieren, falls innerbetriebliche oder externe Vorkommnisse, Untersuchungen, Feststellungen etc. ergeben, dass ausgelieferte Waren von den Produktspezifikationen abweichen und/oder Qualitätsmängel aufweisen und/oder aufweisen könnten und/oder in sonstiger Art und Weise die Rechtskonformität bzw. uneingeschränkte Verkehrsfähigkeit in Zweifel steht. In Fällen, in denen eine Gefahr für Leib, Leben oder Gesundheit bestehen könnte, wird der Lieferant FilaTech unverzüglich, spätestens aber innerhalb von zwei (2) Stunden nach Kenntniserlangung informieren.

8.7 FilaTech bzw. von FilaTech benannte Sachverständige sind berechtigt, jederzeit innerhalb der Geschäftszeit das Betriebsgelände und Betriebseinrichtungen des Lieferanten zu besichtigen, die Qualitätssicherungsmaßnahmen zu prüfen und Proben aus der laufenden Produktion der Waren zu ziehen. Die Häufigkeit und der Umfang dieser Auditierungen liegt im Ermessen von FilaTech, wobei auf die berechtigten Interessen des Lieferanten aber Rücksicht genommen wird.

8.8 Für die kaufmännische Untersuchungs- und Rügepflicht gelten die gesetzlichen Vorschriften (§§ 377, 381 HGB) mit folgender Maßgabe: Die Untersuchungspflicht der FilaTech bei Wareneingang beschränkt sich auf Mängel, die unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere offen zu Tage treten oder durch eine oberflächliche Mindestkontrolle leicht erkennbar sind (z.B. Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferung). Soweit eine Abnahme vereinbart ist, besteht keine Untersuchungspflicht. Im Übrigen kommt es darauf an, inwieweit eine Untersuchung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nach ordnungsgemäßigem Geschäftsgang tunlich ist. Die Rügepflicht der FilaTech für später entdeckte Mängel bleibt unberührt. Unbeschadet der Untersuchungspflicht gilt die Rüge (Mängelanzeige) jedenfalls dann als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie innerhalb von fünf (5) Arbeitstagen ab Entdeckung bzw., bei offensichtlichen Mängeln, ab Lieferung abgesendet wird.

§ 9 Haftung

9.1 Der Lieferant haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

9.2 Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, FilaTech von Schadensersatzansprüchen Dritter freizustellen, soweit die Ansprüche berechtigt sind und die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet. Die Freistellungspflicht bezieht sich auch auf alle Aufwendungen, die FilaTech aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten einschließlich der Kosten einer anwaltlichen Vertretung notwendigerweise erwachsen. Gegen diese Risiken hat sich der Lieferant in ausreichendem Umfang verkehrsüblich zu versichern.

9.3 Der Lieferant ist auch verpflichtet, die Kosten für vorsorgliche Maßnahmen sowie daraus entstandene Schäden zu übernehmen, wenn die Ursache für die vorsorgliche Maßnahme im Herrschafts- und/oder Organisationsbereich des Lieferanten gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet. FilaTech wird den Lieferanten vor Durchführung vorsorglicher Maßnahmen – soweit möglich und zumutbar - über Grund, Art und Umfang der Maßnahme informieren und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Vorsorgliche Maßnahmen sind Maßnahmen, die sich nicht nur auf einzelne mangelhafte Produkte, sondern auf eine Vielzahl von Produkten beziehen, insbesondere Rückrufaktionen.

9.4 Vorbehaltlich der Regelung der Ziffer 9.5 haftet FilaTech auf Schadensersatz – bei vertraglichen, außervertraglichen oder sonstigen Schadensersatzansprüchen, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Mängeln, Verzug und Unmöglichkeit, Verschulden bei Vertragsverhandlungen und Delikt – nur bei Vorsatz und/oder grober Fahrlässigkeit, einschließlich Vorsatz und/oder grober Fahrlässigkeit ihrer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen. Darüber hinaus haftet FilaTech auch bei einfacher

Fahrlässigkeit, einschließlich einfacher Fahrlässigkeit ihrer Vertreter und Erfüllungsgehilfen, für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Kardinalpflicht). Kardinalpflichten sind Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages erst ermöglicht und auf deren Erfüllung der Lieferant daher regelmäßig vertrauen darf. Soweit FilaTech keine vorsätzliche Pflichtverletzung angelastet wird, ist die Schadensersatzhaftung jedoch auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

9.5 Die in Ziffer 9.4 geregelten Haftungsausschlüssen und -beschränkungen gelten nicht

- (i) bei Ansprüchen für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit,
- (ii) bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz,
- (iii) bei Ansprüchen nach den gesetzlichen Sondervorschriften bei Endlieferung der Ware an einen Verbraucher und anderen zwingenden gesetzlichen Haftungsregelungen,
- (iv) soweit FilaTech einen Mangel arglistig verschwiegen hat oder
- (v) soweit FilaTech aus der Übernahme einer Garantie oder wegen der Übernahme des Beschaffungsrisikos haftet.

9.6 Die Ziffern 9.4 und 9.5 gelten auch, wenn der Lieferant anstelle eines Anspruchs auf Ersatz des Schadens statt der Leistung Ersatz nutzloser Aufwendungen verlangt.

9.7 Soweit die Schadensersatzhaftung gegenüber FilaTech ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung ihrer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen, die auf demselben Rechtsgrund beruhen.

§ 10 Lieferantenregress

10.1 Die FilaTech gesetzlich zustehenden Aufwendungsersatz- und Regressansprüche innerhalb einer Lieferkette (Lieferantenregress gemäß §§ 445a, 445b, 478 BGB bzw. §§ 445c, 327 Abs. 5, 327u BGB) stehen FilaTech neben den Mängelansprüchen uneingeschränkt zu. FilaTech ist insbesondere berechtigt, genau die Art der Nacherfüllung (Nachbesserung oder Ersatzlieferung) vom Lieferanten zu verlangen, die sie ihrem Abnehmer im Einzelfall schuldet; bei Waren mit digitalen Elementen oder sonstigen digitalen Inhalten gilt dies auch im Hinblick auf die Bereitstellung erforderlicher Aktualisierungen. Das gesetzliche Wahlrecht der FilaTech (§ 439 Abs. 1 BGB) wird hierdurch nicht eingeschränkt.

10.2 Bevor FilaTech einen von ihrem Abnehmer geltend gemachten Mangelanspruch (einschließlich Aufwendungsersatz gemäß §§ 445a Abs. 1, 439 Abs. 2, Abs. 3, Abs. 6 S. 2, 475 Abs. 4 BGB) anerkennt oder erfüllt, wird FilaTech den Lieferanten benachrichtigen und unter kurzer Darlegung des Sachverhalts um schriftliche Stellungnahme bitten. Erfolgt eine substantiierte Stellungnahme nicht innerhalb angemessener Frist und wird auch keine einvernehmliche Lösung herbeigeführt, so gilt der von FilaTech tatsächlich gewährte Mangelanspruch als ihrem Abnehmer geschuldet. Dem Lieferanten obliegt in diesem Fall der Gegenbeweis.

10.3 Die Ansprüche der FilaTech aus Lieferantenregress gelten auch dann, wenn die Ware vor ihrer Veräußerung durch FilaTech, einen ihrer Abnehmer oder Dritte, z.B. durch Einbau, Anbringung oder Installation, mit einem anderen Produkt verbunden oder in sonstiger Weise weiterverarbeitet wurde

§ 11 Eigentum, Beistellung, Vermischung

11.1 Sofern FilaTech Stoffe und Materialien liefert und/oder beistellt, verbleiben diese im Eigentum von FilaTech. Verarbeitung oder Umbildung durch den Lieferanten werden für FilaTech vorgenommen. Werden die Stoffe und Materialien von FilaTech mit anderen, ihr nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt FilaTech das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes ihrer Sachen zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.

11.2 Wird die von FilaTech bereitgestellte Sache (Stoffe/Materialien) mit anderen, ihr nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwirbt FilaTech das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsache zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Lieferanten als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Lieferant FilaTech anteilmäßig Eigentum überträgt; der Lieferant verwahrt das Allein- oder Miteigentum für FilaTech unentgeltlich.

11.3 Die Übereignung der gelieferten Ware an FilaTech hat unbedingt und ohne Rücksicht auf die Zahlung des Kaufpreises zu erfolgen. Nimmt FilaTech im Einzelfall ein durch die Kaufpreiszahlung bedingtes Angebot des Lieferanten auf Übereignung an, gilt der Eigentumsvorbehalt des Lieferanten nur, soweit er sich auf die Zahlungsverpflichtung für die jeweilige Ware bezieht, an denen der Lieferant sich das Eigentum vorbehält. FilaTech ist in diesem Fall im ordnungsgemäßen Geschäftsgang auch vor der Kaufpreiszahlung zur Weiterveräußerung der Ware unter Vorausabtretung der hieraus entstehenden Forderung ermächtigt. Erweiterte, weitergeleitete und auf die Weiterverarbeitung verlängerte Eigentumsvorbehalte sind ausgeschlossen.

§ 12 Schutzrechte und Geheimhaltung

12.1 Der Lieferant ist zur Geheimhaltung aller von FilaTech erhaltenen Unterlagen und Informationen verpflichtet. Er hat angemessene Geheimhaltungsmaßnahmen im Sinne des Geschäftsgeheimnisgesetzes (GeschGehG) zu treffen, insbesondere Zugangsbeschränkungen für Mitarbeitende und Unterauftragnehmer, deren schriftliche Verpflichtung zur Vertraulichkeit sowie geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zur Informationssicherheit. Dritten dürfen sie nur mit ausdrücklicher Zustimmung von FilaTech offengelegt werden. Die Geheimhaltungspflicht erstreckt sich auch auf Personendaten. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung oder Scheitern dieses Vertrages. Die Geheimhaltungspflicht entfällt, wenn die Informationen bereits allgemein bekannt sind oder dem Lieferanten nachweislich schon vor der Mitteilung durch FilaTech bekannt waren. Dasselbe gilt, wenn die Informationen nach der Offenbarung ohne eine Vertragsverletzung allgemein bekannt werden, dem Lieferanten von Dritten bekannt werden, ohne dass diese Dritten eine Geheimhaltungsverpflichtung verletzen, die Informationen selbständig und

unabhängig von den von FilaTech übermittelten Informationen von dem Lieferanten selbst entwickelt werden oder von FilaTech in der Öffentlichkeit offenbart werden bzw. aufgrund gesetzlicher Vorschriften offenbart werden müssen. Dritte, derer sich der Lieferant zu Erfüllung der aus diesem Vertrag resultierenden Verpflichtungen bedient, sind entsprechend zu verpflichten. Im Fall der Verletzung dieser Pflichten kann FilaTech die sofortige Herausgabe verlangen und Schadensersatz geltend machen.

12.2 Der Vertragsabschluss ist vertraulich zu behandeln. In Werbematerialien des Lieferanten darf auf den Geschäftsschluss mit FilaTech erst nach deren schriftlicher Zustimmung hingewiesen werden. FilaTech und der Lieferant verpflichten sich, alle nicht offenkundigen kaufmännischen oder technischen Einzelheiten, die ihnen durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln. Dritte, derer sich der Lieferant zu Erfüllung der aus diesem Vertrag resultierenden Verpflichtungen bedient, sind entsprechend zu verpflichten.

12.3 Der Lieferant garantiert, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Rechte Dritter verletzt werden. Sollte FilaTech von einem Dritten diesbezüglich in Anspruch genommen werden, so ist der Lieferant verpflichtet, FilaTech von sämtlichen hieraus resultierenden Ansprüchen unverzüglich freizustellen und diese abzuwehren, soweit die Ansprüche berechtigt sind. Die Freistellungspflicht bezieht sich auch auf alle Aufwendungen, die FilaTech aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen. Dies beinhaltet auch die Kosten einer anwaltlichen Vertretung. Gegen diese Risiken hat sich der Lieferant in ausreichendem Umfang verkehrsüblich zu versichern. Dies gilt nicht, soweit der Lieferant nachweist, dass er die Schutzrechtsverletzung weder zu vertreten hat noch bei Anwendung kaufmännischer Sorgfalt zum Zeitpunkt der Lieferung hätte kennen müssen.

§ 13 Konstruktionsschutz

13.1 Soweit die bestellten Teile durch den Lieferanten auf der Grundlage einer Konstruktion von FilaTech hergestellt werden, verbleiben alle im Zusammenhang mit der Konstruktion entstandenen Rechte bei FilaTech.

13.2 Mit der Annahme der Bestellung verpflichtet sich der Lieferant, die bestellten Teile weder jetzt noch später weder an Dritte zu liefern noch anzubieten. Anfragen Dritter sind ausschließlich an FilaTech weiterzuleiten.

§ 14 Datenschutz

14.1 FilaTech und der Lieferant verarbeiten personenbezogene Daten der jeweils anderen Vertragspartei, insbesondere Kontaktdaten der Ansprechpersonen, auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. b und lit. f der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) zum Zweck der Vertragsanbahnung, Vertragsdurchführung und Vertragsabwicklung.

14.2 Die Informationen nach Art. 13 DSGVO sind der Datenschutzerklärung der FilaTech Gruppe zu entnehmen, die auf der Internetseite unter <https://www.filatech.de/datenschutz/> abrufbar ist.

14.3 Sofern der Lieferant im Rahmen der Vertragserfüllung personenbezogene Daten im Auftrag von FilaTech verarbeitet, schließen die Parteien einen gesonderten Auftragsverarbeitungsvertrag nach Art. 28 DSGVO ab.

§ 15 Schlussbestimmungen

15.1 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts und Rechtsnormen, die auf eine andere Rechtsordnung verweisen, finden keine Anwendung. Sofern von diesen Einkaufsbedingungen Abschriften in anderen Sprachen als deutsch gefertigt worden sein sollten, ist einzig die deutsche Fassung für FilaTech und den Lieferanten verbindlich.

15.2 Nebenabreden, Änderungen oder Ergänzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, ebenso die Aufhebung des Schriftformerfordernisses. Der Schriftform gleichgestellt ist die Textform nach § 126b BGB, insbesondere per E-Mail.

15.3 Erfüllungsort ist Remagen. Gerichtsstand für Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem zwischen FilaTech und dem Lieferanten bestehenden Vertragsverhältnis ist Koblenz, sofern der Vertragspartner Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

15.4 Sollte eine Bestimmung dieser Einkaufsbedingungen unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt.

